

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 78.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk mit Postaufschlag 1 fl. 8 kr.

Donnerstag den 10. Juli.

Einrückungsgebühr für die kleine Zeile aus gewöhnlicher Schrift je 2 Kreuzer.

1873.

Am t l i c h e s.

Nagold. Betreffend die periodische Untersuchung der im Verkehr zur Anwendung kommenden Maße und Gewichte. Unter Beziehung auf den Erlaß f. Ministeriums des Innern vom 21. v. Monats (Ministerial-Amtsblatt Nr. 19) werden die Ortsvorsteher aufgefordert, wo dieß im laufenden Jahr nicht schon geschehen ist, unvermüdete Visitationen der Maße, Gewichte und Wagen der Handels- und Gewerbetreibenden vorzunehmen. Ueber die Bornahme der Visitationen und über das Ergebnis, insbesondere ob die Maße, Gewichte und Wagen richtig befunden, oder bei wem Vorschrittswidrigkeiten und welche vorgefunden worden sind, ist längstens bis 1. September d. J. Anzeige hieher zu erstatten.

Den 4. Juli 1873.

K. Oberamt.
Güntner.

N a g o l d.

An die Stiftungsräthe.

Betreffend den Vollzug der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Die Stiftungsräthe werden unter Hinweisung auf die Ministerial-Befugung vom 14. v. M. in vorstehendem Betreff, Regierungsbll. S. 246, aufgefordert, die vorgeschriebene Untersuchung in Bälde vorzunehmen und die zu folgenden Darstellungen (§. 2) und Vorschläge (§. 3) jener Verfügung in doppelter Ausfertigung im Laufe dieses Monats hieher einzusenden.

Erforderlichenfalls können zur Untersuchung x. die Verwaltungs-Aktuare beigezogen werden.

Den 4. Juli 1873.

Königl. gemeinsch. Oberamt.

Oberamtmann	Evangel. Dekan	Kath. Dekan
Güntner.	Freihöfer.	Beyerle.

An die Königl. evang. Pfarrämter.

Etwaige Bestellungen der Schrift über das württ. Volksschulwesen von Dr. v. Sturm wollen in Gemäßheit des h. Konfistorial-Erlasses vom 26. Juni d. J., Amtsbl. S. 2181, alsbald bei der unterzeichneten Stelle gemacht werden unter Angabe der Zahl der Exemplare, die gewünscht werden.

Altenstaig, 8. Juli 1873.

K. Bezirkschulinspektorat.
S ö h.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 5. Juli. Die Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten hat nach Vollendung ihrer Aufgabe der Berichterstatter über den Hauptfinanzetat pro 1873/75 und über zwei Gesetzesentwürfe, betreffend die Pensionsberechtigung der Alterszulagen für die Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrent-, Real- und Bürgerschulen und in Betreff der Hundesteuer, heute ihre am 10. Juni begonnenen Sitzungen geschlossen.

Stuttgart, 7. Juli. Nach Beschluß des Gemeinderaths soll die diesjährige Tuchmesse am 19. August beginnen, und wie im letzten Jahre in der Markthalle und deren Umgebung abgehalten werden.

Landesproduktenbörse Stuttgart vom 7. Juli. Die heutige Börse zeigte wenig Verkehr, indem es an Nachfrage mangelte, was jedoch auf die Preise nur unbedeutenden Einfluß ausübte. Mehl wurden einige Waggons als Probe zum Preise von fl. 8. per Cir. angekauft. Wir notiren: Weizen, bair., 9 fl. bis 9 fl. 36 kr. Kaliforn., 9 fl. 24 kr. russ., 8 fl. 54 kr. bis 9 fl. 12 kr. Kernen 9 fl. 36 bis 48 kr. Mehlpreise per 100 Klg. incl. Sack. Wehl Nr. 1: 27 fl. 36 kr. Nr. 2: 24 fl. 36 bis 25 fl. 24 kr. Nr. 3: 21 fl. 24 kr. bis 22 fl. Nr. 4: 17 fl. 36 bis 18 fl. 24 kr.

Bei der nächsten Montag in Tübingen stattfindenden Feier der Enthüllung des Uhland-Denkmal's werden sich die Sängere des Stuttgarter Liederkranzes in größerer Zahl betheiligen. Friedrich Hecker soll auch dabei erscheinen. (St. A.)

Bezüglich der Stellung, welche Hecker zu den Parteien in Deutschland einnimmt, erzählt man sich in Mannheim, er habe im vertrauten Kreise den Führern der Mannheimer demokratischen

Partei den dringenden Rath gegeben, sich in dem Kampfe gegen Ultramontanismus und Socialdemocratie Schulter an Schulter mit den Nationalliberalen zu stellen und mit ihnen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse den freiherrlichen Ausbau der Verfassung des Reichs anzustreben.

Aus Bayern, 4. Juli. Die Ausführung der „Versailler“ Verträge bezüglich der herzustellenden Gleichförmigkeit zwischen der bayerischen Armee und dem eigentlichen Reichsheer ist in den letzten Monaten wieder bedeutend fortgeschritten. So sehen wir bereits bayrische Offiziere zu der Artillerie-Prüfungskommission, der Schießschule in Spandau, dem Nebenstat des großen Generalstabes und den Festungsbauten Straßburg und Metz kommandirt. Ebenso werden bayrische Offiziere den Pionierübungen in Graudenz zugeheilt, preussische Kameraden bei den Schießübungen auf dem Vechfelde erwartet. Außerdem werden noch von Bayern das 5. Jägerbataillon (Major Heß) von Zweibrücken und 3. Feldbatterien (Oberstleutnant v. Sauer) von Landau aus zu den Detachementsübungen bei Metz Ende August eintreffen.

In Reuppen haben 60 Herren und Damen ein Kaninchen-Essen (Dapin) veranstaltet; die viererlei Gerichte waren nach französischem Rezept bereitet und schmeckten bei Harmoniemusik vortrefflich. — Das dreijährige 107pfündige bärtige Wunderkind in Detering ist plötzlich gestorben, wahrscheinlich in seinem eigenen Fett erstickt.

Berlin, 5. Juli. Dahier haben 8000 Webermeister und Gefellen die Arbeit eingestellt, weil sich die Fabrikanten weigerten, die Lohnerhöhung um 33 1/2 pCt. eintreten zu lassen.

Berlin, 6. Juli. Eine Anzahl der größeren hiesigen Zeitungen enthalten heute folgende Notiz: Die erneut eingetretene bedeutende Steigerung der Satz- und Druckpreise, sowie die Herstellungskosten der Zeitungen im Allgemeinen, nöthigen uns, die Insertionsgebühren respektive das Abonnement unserer Zeitungen zu erhöhen. Die einzelnen Zeitungen werden über die Form dieser notwendigen Maßregel ihren Lesern zur Zeit Mittheilung machen. Berlin den 2. Juli 1873. (Folgen die Namen von 14 Zeitungen.)

Em's, 4. Juli. Kaiser Wilhelm traf heute Vormittag, von Sieben kommend, zur Kur ein. Er trug Civilanzug gleichwie der zu seiner Begräbniß am Bahnhofe erschienene Kaiser von Rußland. Außer dem letzteren war auch Kaiserin Augusta von Koblenz zum Empfange hieher gekommen. — Der Kaiser von Rußland gedenkt noch bis zum 7. oder 9. d. M. zu verweilen.

Em's, 6. Juli, Mittags. Der Fürst und die Fürstin von Rumänien sind soeben zu einem kürzeren Besuche hier eingetroffen und vom Kaiser Wilhelm auf dem Bahnhofe in herzlichster Weise empfangen worden. Das Aussehen des Kaisers ist vortrefflich.

Köln, 6. Juli. Gestern trafen 10 Waggons, mit 35 Millionen befrachtet, hier ein, welche eine weitere Abschlagszahlung auf die französische Kriegs-Entschädigung überbrachten. Davon verblieben zwei Wagonladungen in Köln, acht wurden weiter dirigirt nach Straßburg. Den Waggons kam diese Sendung so gewichtig vor, daß in Remagen und Neuwied je ein Wagon wegen Heißlaufens der Achse zurückgelassen werden mußte.

Wien, 4. Juli. Württemberg hat allem Anscheine nach schon jetzt zwei große Siege auf der Weltausstellung zu verzeichnen. Der erste ist der der Instrumentenmacher; die württemb. Klaviere u. s. w. haben die zahlreichsten und die bedeutendsten Auszeichnungen erhalten; das ist um so bedeutungsvoller, als die Aufstellung dieser Instrumente eine keineswegs vortheilhafte war. Wie viel die Herren Fabrikanten bei diesem Siege der umsichtigen und aufopfernden Thätigkeit des Hrn. Julius Schiedmaier zu verdanken haben, werden sie besser zu würdigen wissen, als Ihr Berichterstatter. Der zweite Sieg betrifft die Nähmaschine; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Maschine von Schatz in Weingarten die leistungsfähigste aller Maschinen auf der Weltausstellung ist; sie arbeitet schneller, als es dem geübtesten Zeichner mit dem Bleistifte möglich wäre. Sie ist nach einem völlig neuen bereits patentirten System konstruirt. (S. M.)

Wien, 6. Juli. Gestern Abend ist, weder offiziell empfangen noch überhaupt angemeldet, die Königin Isabella mit ihren Kindern hier eingetroffen. — Für den Monat September soll die Ankunft Garibaldi's seinen „Verehrern“ zugesagt sein.

Zur österreichischen Silbergulden-Frage. Der „Heidelberger Zeitung“ geht aus zuverlässiger Quelle, die, wenn sie sich bestätigt, allerdings wichtige Mittheilung zu, daß nach einer zwischen dem deutschen Reichskanzleramt und der österreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft letztere sämmtliches in Deutschland kursirendes österreichisches Silber zum Paricours übernimmt. — Die „Hamb. Nachr.“ fügen dieser Mittheilung die Bemerkung bei: „Eine Devolirung (Werthherabsetzung) dieses Geldes, wie sie z. B. Beispiel in Württemberg erfolgt ist, wäre hienach andernwärts nicht nöthig.“ (B. 3.)

Leukbarer Luftballon. Das österreichische Handelsministerium und das ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Dr. Eduard Reutlinger, Professor an der technischen Hochschule in Wien, auf die Erfindung eines leukbaren Luftballons ein ausschließliches Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen. (B. 3.)

Eine hübsche „Vorfallenheit“, wie die Wiener sagen, während des Besuches der Kaiserin Augusta müssen wir doch noch nachtragen. Bei dem wundervollen Gartensfest des Ministers Graf Andrássy spielte u. a. eine Zigeunerbande ungarische Nationalmelodien, Kaiserin Augusta lautete entzückt; da trat Kaiser Franz Joseph zu dem Grafen und flüsterte ihm etwas ins Ohr. Der Graf ging zu den Zigeunern und sagte ihnen, was der Kaiser gesagt hatte. Diese sahen ihn groß an und dann erklang die feurige Melodie des — Kossuthmarches, des ungarischen Revolutionsmarches. (Der Graf Andrássy dachte daran, daß er damals als Hochverräther zum Tode am Galgen verurtheilt war.)

Paris, 5. Juli. General Manteuffel ist gestern in Belfort angekommen. Die Reise hat auf die Räumung dieses Platzes Bezug. — Die bayerische Garnison von Montmédy beginnt mit der Räumung am 15. d. M.

Paris, 6. Juli. Der Schah von Persien ist heute Abend 6^{1/2} Uhr auf dem Bahnhofe Passy angekommen und von Mac Mahon und Broglie empfangen worden. Am Triumphbogen erwartete ihn der Seine-Präfekt nebst dem ganzen Municipalrath, dessen Vorsitzender, Vautrain, eine kurze Ansprache hielt, worauf der hohe Gast kurz antwortete. Im Palais Bourbon begrüßte den Schah der Präsident der Nationalversammlung. Ueberall war zahlloses Volk geschart. Der Schah schien mit dem sympathischen Empfang zufrieden zu sein. Die Leute scheinen sich selbst zu bewundern, daß man, nachdem 5^{1/2} Milliarden bezahlt, noch beinahe eine Million daran setzen kann, um dem persischen Monarchen ein so großes Schauspiel zu bieten; dabei ist man überzeugt, daß der Asiat auf seiner langen Reise nichts Großartigeres gesehen hat, als die grande nation.

Aus Rom, 5. Juli wird der Deutschen Btg. gemeldet: Kardinal Antonelli widersezt sich aus politischen Gründen energisch dem Vorhaben der Kurie, auf das Klostergesetz mit einer Dankschreiben zu antworten. Er erklärte dem Papste, wenn dies geschähe, sei er veranlaßt, sein Amt niederzulegen. Wahrscheinlich wird es der Papst bei einer Allocution bewenden lassen. Dr. Carl Marx ist gefährlich erkrankt.

— Ein Bettler rühmte sich, um Theilnahme zu erregen, daß er in der Schlacht eine 5 Zoll lange Wunde erhalten habe; aufgefordert, die Narbe sehen zu lassen, sprach er: Die ist auf meines Bruders Arme, weil der damals gerade neben mir stand.

R a g o l d. Kranken-Unterstützungs-Verein.

Sonntag den 13. Juli, Abends 4 Uhr,

Plenar-Versammlung,

wobei neben dem Bericht über den Kassenstand die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses stattfinden wird.

Zahlreiches und präcises Erscheinen wird erwartet.

Der Vorstand.

Ämtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1873, behufs der Besteuerung pro 1873/74.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1873 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Blatt von 1853, S. 171 und Reg.-Bl. von 1872, Seite 197 ff.), an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1873, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1873 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1, hienach) befinden haben und wie hoch sie nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1873/74 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziffer II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1873, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1872/73 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821, der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der dieselben gleich zu achtenden reichsschlüssmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Allimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg

oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionsräthe, Makler, (Sensale) Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfluger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Zwaaliden-, Neballien-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen, nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von

einem Privaten gereicht werden; überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zulagegehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anttheile (Antidimen) an Gewerbsgewinn, Prämien, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beilage Seite 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hiernach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse, Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Abticht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerhalb in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziffer 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtiges Domizil außerhalb des Deutschen

Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. i bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerhauzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3.) Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Absatz 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (§. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl.

S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Den 18. Juni 1873.

Kameralamt Kameralamt
Altenstaig. Horb. Reuthin.

Simmersfeld.

Viegegeschäfts-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache der verst. Ehefrau des Hirschwirths Keller wird die in Nr. 67 und 69 dieses Blattes beschriebene Viegegeschäfts am

Montag den 14. d. M.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Simmersfeld zum zweiten und wahrscheinlich zum letzten Mal im öffentlichen Aufsteich verkauft, wozu Kaufstiebhaber, unbekannt mit Vermögenszeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Den 3. Juli 1873.

R. Amtsnotariat Altenstaig.
Kümmerlen.

Revier Enzklösterle.

Holzverkauf



am Donnerstag den 17. Juli, 9 Uhr, in Enzklösterle aus Wanne 9, Steirück und Scheidholz:

1 Km. eichene Scheiter, 12 ditto Prügel und Anbruch, 235 Km. buchene Scheiter, 147 ditto Prügel und Anbruch, 16 Km. birchene Scheiter, 32 ditto Prügel und Anbruch, 285 Km. Nadelholzscheiter, 700 ditto Prügel und Anbruch;

am Freitag den 18. Juli, 9 Uhr, ebendasselbst,

aus Wanne 3, Langehardt, Hirschlopf, Schöngarn u. a.: 5 Km. eichene Scheiter, 52 ditto Prügel und Anbruch, 28 Km. buchene Scheiter, 22 ditto Prügel und Anbruch, 354 Km. Nadelholzscheiter, 315 ditto Prügel und Anbruch, 40 Km. eichene, 47 Km. buchene und 146 Km. tannene Reispügel und 63 Km. tannene Rinde;

am Samstag den 19. Juli, 10 Uhr, daselbst,

aus Langehardt, Hirschlopf und Scheidholz der Hut Schrollenhaus: 2548 Stück Nadelholz-Lang- und Sägholz, 135 Eichen,

1 Buche, 2 Birken, 239 Nadelholz-Stangen, 195 eichene, 9 birkenne Stangen und 228 Flogwieden.
 Altenstaig, 6. Juli 1873.

K. Forstamt.
 Herdegen.

Gültingen.

Bei der Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit

200 fl.

zum Ausleihen parat.

Stiftungspflege.

Nagold.

Öffentlicher Aufruf.

Ernst Gottlob Günther von Nagold, geboren am 2. Juni 1848, welcher als Soldat beim Kgl. 2. Jägerbataillon den Feldzug gegen Frankreich mitmachte und seit dem Gefecht bei Champigny am 2. Dezember 1870 vermißt wird, wird hiedurch aufgefördert,

binnen 90 Tagen

sich hier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt würde.

Den 5. Juli 1873.

K. Oberamtsgericht.
 Kipling.

Revier Simmersfeld.

Brennholz- und Kleinnußholz-Verkauf.



Samstag den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr, in Enzklösterle aus Ober- und Unter-Geißelhardt und Vorder Eitele:

95 Rm. tannene Scheiter, 109 Rm. tannene Brügel, 27 Rm. tannenes Abfallholz, 27 Rm. tannene Reisbrügel und zu 12000 Wellen geschäftes ungebundenes tannenes Reis, sowie 25 birkenne Stangen.

Altenstaig, 8. Juli 1873.

K. Forstamt.
 Herdegen.

Wildberg.

Geldanlehen.

Gegen 5 pCt. Verzinsung sind 500 fl. auszuliehen.

Stiftungspflege.

Rohrdorf.

Bei der katholischen Stiftungspflege hier liegen

1710 fl.

gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Schultbeiß Killinger.

Nagold.

Milzbrand der Schweine

empfohlenen, sowie sämtliche bisher erprobten homöopathischen Medicamente sind bei mir stets vorrätzig.

J. Kober, Apotheker.

Nagold.

Auction



am Samstag den 12. ds. von Morgens 10 Uhr an, in der Wohnung des Carl Schick, Bäckers, wobei vorkommt: 1 Handwägel, 1 Strohsstuhl, 2 hartholzene Tische, worunter 1 Auszugtisch, 1 Brodkasten, 1 Canape, 1 Koffer, 1 Trog, 4 Schrammen, 6 Wehlwannen, 1 Schwingwanne, mehrere Siebe, 1 Küchekasten, 3 Duzend Fruchtstücke und weiterer allgemeiner Hausrath, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Altenstaig.
Hochzeits-Einladung.

Zu unserer am Donnerstag und Freitag den 17. und 18. Juli im Gasthaus zur Krone stattfindenden Hochzeitsfeier ladet freundlichst ein

Friedrich Frey, Kupferschmid,
 Sohn des † Adam Frey,
 und seine Braut:

Wilhelmine Moser,
 Tochter des Michael Moser, Rothgerbers

Altenstaig.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier der ehelichen Verbindung unserer Kinder Johannes und Karoline erlauben wir uns Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Donnerstag und Freitag den 10. und 11. Juli in das Gasthaus zum „Engel“ freundlichst einzuladen.

Johannes Roh, Küfer,
 Karl Luz, zum Engel.

Nagold.

Kräuterkäse

ist wieder frisch eingetroffen bei Carl Pflomm.

Zugleich empfehle ich feinsten reifen Backstein- & Schweizerkäse. Obiger.

Nagold.

Meine bei billigen Preisen vorzüglichen

Liqueure,

als: Anisliqueur das Liter . . . à 19 fr.
 Kümmelliqueur " " " 19 fr.
 Pfeffermünzliqueur d. Liter " 20 fr.
 Hamburgertropfen " " 45 fr.

sowie
 achten Kirchengelb d. Liter 1 fl. 24 fr.
 " Heidelbergergeist " 1 fl. 36 fr.
 " Arac " 1 fl. 15 fr.
 " Cognac " 1 fl. 42 fr.
 achtles Zweifelhengwasser " — fl. 45 fr.

und reinen Weizenbranntwein à 16 fr.
 bringe in empfehlende Erinnerung, wobei ich bemerke, daß ich auch unter 1/2 Liter verkaufe.

Carl Pflomm.

Nagold.

5 Stück gute Cigarren

für 6 Kreuzer

empfehle

Carl Pflomm.

Frucht-Preise.

Nagold, den 5. Juli 1873.

	fl. fr.	fl. tr.	fl. kr.
Neuer Dinkel	6 36	6 14	5 42
Kernen	—	8 54	—
Haber	5 30	6 18	5 12
Berste	7 51	7 55	7 8
Mühlfrucht	—	—	—
Bohnen	—	5 33	—
Weizen	9 12	8 27	8 6
Roggen	7 15	7 8	6 34
Linien-Berste	—	—	—
Roggen-Weizen	—	—	—
Weiden	—	—	—
Linien	—	—	—
Erbsen	—	—	—

Gestorben:

Den 8. Juli: Anna Barbara, Kind des Gottlieb Ferdinand Nestle, Tuchmachers, 3 Monate alt. Beerd. 11. Juli, Morgens 9 Uhr. Den 9. Juli: Marie, Kind des Heint. Maier, Schönfärbers, 8 Tage alt. Beerd. 11. Juli, Mittags 1 Uhr.

Pepsin-Essenz,

die berühmte Verdauungssäure, ist frisch bereitet vorrätzig in der Apotheke Nagold.

Nagold.

Conditorei-Artikel.

Malz- und Früchtenbonbons, rothe und Pfeffermünz-Zeltchen, offen und in Rollen, Malzblockzucker, Honigzucker, Zimmtsterne, Pomeranzen, Pariser und Anisbrot, Vanille, Gewürze und Gesundheits-Chocolade aus den besten Fabriken;

ferner
 Kranzfeigen und Gewürze in guter Qualität
 empfiehlt
 Gottlob Knobel.

Nagold.

Ein freundliches Logis

nebst Zugehör hat sogleich zu vermieten Christian Raaf, Schneider.

Nagold.

Empfehlung.

Eingetroffen eine große Auswahl von Kinderwägelchen und Korbwaren aller Art, Blumentischen, Bücherständern, extra Körben auf Kinderwagengestelle, Papierkörben, Gartensesseln u. s. w. und empfehle solche zu geneigter Abnahme bestens.

Christian Raaf,
 Hirschstraße.

Weißwaren & Kurzwaren

als: Vorhangstoffe, Betteweisze, Spitzen, Herren- und Damen-Gravatten, Manchetten, leinene, baumwollene und Papierkrägen und Brüste, Handschuhe, weiße und farbige Taschentücher, seidene Kopf-Chales, Seidentüll, Kinderneze, Sammtband und Knöpfe, sowie Strickgarne aller Art und noch viele andere Artikel erlaube mir in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Zugleich empfehle ich von jetzt an alle in Spezereitwaren einschlagenden Artikel, sowie feine Bonbons, Koks, Drops u.

Der Obige.